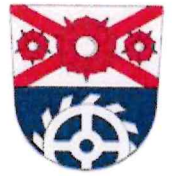




Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommelsbrunn-Weigendorf



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SCHULVERMÖGEN- UND KINDERGARTENVERBANDSVERSAMMLUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 13.11.2025
Beginn: 18:45 Uhr
Ende: 19:13 Uhr
Ort: Rathaus Pommelsbrunn, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Haushahn, Armin

Mitglieder

Bleisteiner, Gabriele
Brand, Kathrin
Hoffmann, Martina
Pickel, Reiner

1. Stellvertreter

Dotzler, Thomas

Schriftführerin

Richter, Anke

Verwaltung

Albert, Irene
Brand, Christian

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Schmidt, Melanie

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 13.02.2025
- 2 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2013
 - 2.1 Vorlage der Jahresrechnung 2013 SB I/232/2025
 - 2.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2013 SB I/238/2025
 - 2.3 Feststellung der Jahresrechnung 2013 SB I/250/2025
 - 2.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG - JR 2013 SB I/244/2025
- 3 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2014
 - 3.1 Vorlage der Jahresrechnung 2014 SB I/233/2025
 - 3.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2014 SB I/239/2025
 - 3.3 Feststellung der Jahresrechnung 2014 SB I/251/2025
 - 3.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG - JR 2014 SB I/245/2025
- 4 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2015
 - 4.1 Vorlage der Jahresrechnung 2015 SB I/234/2025
 - 4.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2015 SB I/240/2025
 - 4.3 Feststellung der Jahresrechnung 2015 SB I/252/2025
 - 4.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG - JR 2015 SB I/246/2025
- 5 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2016
 - 5.1 Vorlage der Jahresrechnung 2016 SB I/235/2025
 - 5.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2016 SB I/241/2025
 - 5.3 Feststellung der Jahresrechnung 2016 SB I/253/2025
 - 5.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG - JR 2016 SB I/247/2025
- 6 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2017
 - 6.1 Vorlage der Jahresrechnung 2017 SB I/236/2025
 - 6.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2017 SB I/242/2025
 - 6.3 Feststellung der Jahresrechnung 2017 SB I/254/2025
 - 6.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG - JR 2017 SB I/248/2025
- 7 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2018
 - 7.1 Vorlage der Jahresrechnung 2018 SB I/237/2025
 - 7.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2018 SB I/243/2025
 - 7.3 Feststellung der Jahresrechnung 2018 SB I/255/2025

7.4	Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG - JR 2018	SB I/249/2025
8	Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2024	
8.1	Vorlage der Jahresrechnung 2024	SB I/223/2025
8.2	Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2024	SB I/222/2025
8.3	Feststellung der Jahresrechnung 2024	SB I/224/2025
8.4	Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG der Jahresrechnung 2024	SB I/225/2025
9	Vorberatung Haushalt 2026	FB2/009/2025
10	Informationen und Anfragen	

Verbandsvorsitzender Armin Haushahn eröffnet um 18:45 Uhr die öffentliche Schulvermögen- und Kindergartenverbandsversammlung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Schulvermögen- und Kindergartenverbandsversammlung fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 13.02.2025

TOP 3) Informationen und Anfragen

Verbandsrätin Kathrin Brand weist darauf hin, dass es sich nicht um einen Verkauf des Kindergartens handelt, sondern um einen Trägerwechsel.

Die Verbandsrätinnen und -räte sind damit einverstanden, dass künftig die Sitzungsladungen nur noch digital versendet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

2 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2013

2.1 Vorlage der Jahresrechnung 2013

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung dem Gemeinderat oder in Anwendung des Art. 26 Abs. 1 KommZG der Verbandsversammlung vorzulegen.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung			Beträge in EUR
Kunde: 2			Datum: 31.07.2025
Haushaltsjahr: 2013			
	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	490.119,45	183.611,69	673.731,14
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Solleinnahmen	490.119,45	183.611,69	673.731,14
Soll-Ausgaben	490.119,45	183.611,69	673.731,14
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	-	0,00
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	490.119,45	183.611,69	673.731,14
etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Beschluss:

Die durch die Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 2013 wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

2.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2013

Gemäß Art. 103 GO ist die von der Verwaltung erstellte Jahresrechnung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. In der Sitzung wird die Verwaltung die erforderlichen Unterlagen (Belegsammlungen) zur Prüfung vorlegen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2013 wurde entsprechend Art. 103 GO einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen. Eine stichprobenweise Prüfung der Belege wurde durchgeführt. Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

2.3 Feststellung der Jahresrechnung 2013

Nachdem die Jahresrechnung durch die Verwaltung vorgestellt und durch die Verbandsversammlung gem. Art. 103 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen wurde, ist anschließend gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 2

Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Feststellung der Jahresrechnung Beschluss zu fassen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss:

Die vorgelegte und örtlich geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2013 wird festgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

2.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG - JR 2013

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung ist gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Entlastung der Verwaltung zu beschließen. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat sie gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 3 GO die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Beschluss:

Zur festgestellten Jahresrechnung für das Jahr 2013 wird die Entlastung der Verwaltung festgestellt und erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

3 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2014

3.1 Vorlage der Jahresrechnung 2014

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung dem Gemeinderat oder in Anwendung des Art. 26 Abs. 1 KommZG der Verbandsversammlung vorzulegen.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung			Beträge in EUR
Kunde: 2			Datum: 01.08.2025
Haushaltsjahr: 2014			
	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	536.608,45	70.987,66	607.596,11
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Solleinnahmen	536.608,45	70.987,66	607.596,11
Soll-Ausgaben	536.608,45	70.987,66	607.596,11
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	-	0,00
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	536.608,45	70.987,66	607.596,11
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Beschluss:

Die durch die Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 2014 wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

3.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2014

Gemäß Art. 103 GO ist die von der Verwaltung erstellte Jahresrechnung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. In der Sitzung wird die Verwaltung die erforderlichen Unterlagen (Belegsammlungen) zur Prüfung vorlegen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2014 wurde entsprechend Art. 103 GO einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen. Eine stichprobenweise Prüfung der Belege wurde durchgeführt. Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

3.3 Feststellung der Jahresrechnung 2014

Nachdem die Jahresrechnung durch die Verwaltung vorgestellt und durch die Verbandsversammlung gem. Art. 103 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen wurde, ist anschließend gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Feststellung der Jahresrechnung Beschluss zu fassen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss:

Die vorgelegte und örtlich geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2014 wird festgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

3.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG - JR 2014

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung ist gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Entlastung der Verwaltung zu beschließen. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat sie gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 3 GO die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Beschluss:

Zur festgestellten Jahresrechnung für das Jahr 2014 wird die Entlastung der Verwaltung festgestellt und erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

4 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2015

4.1 Vorlage der Jahresrechnung 2015

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung dem Gemeinderat oder in Anwendung des Art. 26 Abs. 1 KommZG der Verbandsversammlung vorzulegen.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung		Beträge in EUR	
Kunde: 2			Datum: 01.08.2025
Haushaltsjahr: 2015			
	Verwaltungshaushalt (VwH)	vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	617.472,41	42.274,88	659.747,29
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Solleinnahmen	617.472,41	42.274,88	659.747,29
Soll-Ausgaben	617.472,41	42.274,88	659.747,29
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	-	0,00
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	617.472,41	42.274,88	659.747,29
etwaiger unterschied bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Beschluss:

Die durch die Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 2015 wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

4.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2015

Gemäß Art. 103 GO ist die von der Verwaltung erstellte Jahresrechnung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. In der Sitzung wird die Verwaltung die erforderlichen Unterlagen (Belegsammlungen) zur Prüfung vorlegen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2015 wurde entsprechend Art. 103 GO einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen. Eine stichprobenweise Prüfung der Belege wurde durchgeführt. Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

4.3 Feststellung der Jahresrechnung 2015

Nachdem die Jahresrechnung durch die Verwaltung vorgestellt und durch die Verbandsversammlung gem. Art. 103 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen wurde, ist anschließend gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 2

Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Feststellung der Jahresrechnung Beschluss zu fassen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss:

Die vorgelegte und örtlich geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2015 wird festgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

4.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG - JR 2015

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung ist gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Entlastung der Verwaltung zu beschließen. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat sie gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 3 GO die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Beschluss:

Zur festgestellten Jahresrechnung für das Jahr 2015 wird die Entlastung der Verwaltung festgestellt und erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

5 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2016

5.1 Vorlage der Jahresrechnung 2016

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung dem Gemeinderat oder in Anwendung des Art. 26 Abs. 1 KommZG der Verbandsversammlung vorzulegen.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung		Beträge in EUR		
Kunde: 2				
Haushaltsjahr: 2016				Datum: 01.08.2025
	Verwaltungshaushalt (vWH)	Vermögenshaushalt (vmH)	Gesamthaushalt	
Soll-Einnahmen	730.736,06	195.015,22	925.751,28	
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	5.169,00	0,00	5.169,00	
bereinigte Solleinnahmen	725.567,06	195.015,22	920.582,28	
Soll-Ausgaben	725.567,06	195.015,22	920.582,28	
darin enthalten				
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	-	0,00	
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00	
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00	
bereinigte Sollausgaben	725.567,06	195.015,22	920.582,28	
etwaiger Unterschied				
bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00	

Beschluss:

Die durch die Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 2016 wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

5.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2016

Gemäß Art. 103 GO ist die von der Verwaltung erstellte Jahresrechnung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. In der Sitzung wird die Verwaltung die erforderlichen Unterlagen (Belegsammlungen) zur Prüfung vorlegen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2016 wurde entsprechend Art. 103 GO einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen. Eine stichprobenweise Prüfung der Belege wurde durchgeführt. Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

5.3 Feststellung der Jahresrechnung 2016

Nachdem die Jahresrechnung durch die Verwaltung vorgestellt und durch die Verbandsversammlung gem. Art. 103 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen wurde, ist anschließend gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Feststellung der Jahresrechnung Beschluss zu fassen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss:

Die vorgelegte und örtlich geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2016 wird festgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

5.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG - JR 2016

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung ist gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Entlastung der Verwaltung zu beschließen. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat sie gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 3 GO die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Beschluss:

Zur festgestellten Jahresrechnung für das Jahr 2016 wird die Entlastung der Verwaltung festgestellt und erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

6 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2017

6.1 Vorlage der Jahresrechnung 2017

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung dem Gemeinderat oder in Anwendung des Art. 26 Abs. 1 KommZG der Verbandsversammlung vorzulegen.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung		Beträge in EUR	
Kunde: 2			Datum: 01.08.2025
Haushaltsjahr: 2017			
	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	853.768,45	472.308,17	1.326.076,62
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.153,98	0,00	1.153,98
bereinigte Solleinnahmen	852.614,47	472.308,17	1.324.922,64
Soll-Ausgaben	852.614,47	472.308,17	1.324.922,64
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	-	0,00
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	852.614,47	472.308,17	1.324.922,64
etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Beschluss:

Die durch die Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 2017 wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

6.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2017

Gemäß Art. 103 GO ist die von der Verwaltung erstellte Jahresrechnung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. In der Sitzung wird die Verwaltung die erforderlichen Unterlagen (Belegsammlungen) zur Prüfung vorlegen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2017 wurde entsprechend Art. 103 GO einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen. Eine stichprobenweise Prüfung der Belege wurde durchgeführt. Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

6.3 Feststellung der Jahresrechnung 2017

Nachdem die Jahresrechnung durch die Verwaltung vorgestellt und durch die Verbandsversammlung gem. Art. 103 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen wurde, ist anschließend gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 2

Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Feststellung der Jahresrechnung Beschluss zu fassen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss:

Die vorgelegte und örtlich geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2017 wird festgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

6.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG - JR 2017

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung ist gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Entlastung der Verwaltung zu beschließen. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat sie gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 3 GO die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Beschluss:

Zur festgestellten Jahresrechnung für das Jahr 2017 wird die Entlastung der Verwaltung festgestellt und erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

7 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2018

7.1 Vorlage der Jahresrechnung 2018

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung dem Gemeinderat oder in Anwendung des Art. 26 Abs. 1 KommZG der Verbandsversammlung vorzulegen.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung		Beträge in EUR	
Kunde: 2			Datum: 01.08.2025
Haushaltsjahr: 2018			
	Verwaltungshaushalt (vWH)	vermögenshaushalt (vmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.067.898,11	365.570,80	1.433.468,91
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Solleinnahmen	1.067.898,11	365.570,80	1.433.468,91
Soll-Ausgaben	1.067.898,11	365.570,80	1.433.468,91
darin enthalten			
zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	-	0,00
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	1.067.898,11	365.570,80	1.433.468,91
etwaiger unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Beschluss:

Die durch die Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 2018 wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

7.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2018

Gemäß Art. 103 GO ist die von der Verwaltung erstellte Jahresrechnung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. In der Sitzung wird die Verwaltung die erforderlichen Unterlagen (Belegsammlungen) zur Prüfung vorlegen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2018 wurde entsprechend Art. 103 GO einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen. Eine stichprobenweise Prüfung der Belege wurde durchgeführt. Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

7.3 Feststellung der Jahresrechnung 2018

Nachdem die Jahresrechnung durch die Verwaltung vorgestellt und durch die Verbandsversammlung gem. Art. 103 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen wurde, ist anschließend gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 2

Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Feststellung der Jahresrechnung Beschluss zu fassen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss:

Die vorgelegte und örtlich geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2018 wird festgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

7.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG - JR 2018

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung ist gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Entlastung der Verwaltung zu beschließen. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat sie gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 3 GO die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Beschluss:

Zur festgestellten Jahresrechnung für das Jahr 2018 wird die Entlastung der Verwaltung festgestellt und erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

8 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2024

8.1 Vorlage der Jahresrechnung 2024

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung 2024 dem Gemeinderat oder in Anwendung des Art. 26 Abs. 1 KommZG der Verbandsversammlung vorzulegen.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung		Beträge in EUR		
Kunde: 2				
Haushaltsjahr: 2024				Datum: 24.07.2025
	Verwaltungshaushalt (vWH)	Vermögenshaushalt (vmH)	Gesamthaushalt	
Soll-Einnahmen	333.590,61	548.113,57	881.704,18	
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	40,00	0,00	40,00	
bereinigte Solleinnahmen	333.550,61	548.113,57	881.664,18	
Soll-Ausgaben	334.017,53	548.113,57	882.131,10	
darin enthalten				
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	-	0,00	
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00	
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Kassenausgabereste	466,92	0,00	466,92	
bereinigte Sollausgaben	333.550,61	548.113,57	881.664,18	
etwaiger Unterschied				
bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00	

Ein Rechenschaftsbericht ist der Vorlage beigefügt.

Beschluss:

Die durch die Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung 2024 wird von der Versammlung zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

8.2 Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2024

Gemäß Art. 103 GO ist die von der Verwaltung erstellte Jahresrechnung 2024 durch den Gemeinderat zu prüfen. Für den Verband ist die Regelung analog gem. Art 40 KommZG anzuwenden. Da kein Rechnungsprüfungsausschuss besteht, ist die örtliche Rechnungsprüfung durch die Versammlung selbst durchzuführen.

In der Sitzung wird die Verwaltung die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorlegen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2024 wurde entsprechend Art. 103 GO einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen. Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

8.3 Feststellung der Jahresrechnung 2024

Nachdem die Jahresrechnung 2024 durch die Verwaltung vorgestellt und durch die Verbandsversammlung gem. Art. 103 GO i.V.m. Art. 26 und 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen wurde, ist anschließend gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 26 und 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Feststellung der Jahresrechnung Beschluss zu fassen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss:

Die vorgelegte und örtlich geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2024 wird festgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

8.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG der Jahresrechnung 2024

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung 2024 ist gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG über die Entlastung der Verwaltung zu beschließen. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat sie gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 3 GO die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Beschluss:

Zur festgestellten Jahresrechnung für das Jahr 2024 wird die Entlastung der Verwaltung festgestellt und erteilt.

Der Verbandsvorsitzende, Herr Armin Haushahn, nimmt wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO i.V.m. Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG an der Abstimmung über die Erteilung der Entlastung nicht teil.

Einstimmig beschlossen Ja 5 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 1

9 Vorberatung Haushalt 2026

Die Verwaltung hat die Mittelanforderung für das „Haus für Kinder HaWei“ für das Haushaltsjahr 2026 erstellt.

Der Verbandsversammlung obliegt es nun, über die vorgeschlagene Liste zu beraten.

Haushaltsansatz SKV für 2026		
Ort	Beschreibung	Kosten
KIGA HAWEI	Defekter Kinderwasserhahn	600,00
KIGA HAWEI	Der Türrahmen der Fuchsgruppe (Neubau) ist kaputt.	1.000,00
KIGA HAWEI	Neuer Wartungsvertrag Sandmaster	900,00
KIGA HAWEI	Brücke KIGA HAWEI	40.000,00
GS Hartmannshof	Prallschutz für Pfosten im Pausenhof Hartmannshof	2.500,00
Gesamt		45.000,00

Ob die geplante Brücke aus Fertigteilen errichtet, oder eine Holzkonstruktion wird, bleibt noch zu klären. Bürgermeister Pickel schlägt vor, bei Meier Baustoffe in Lauterhofen anzufragen und das

Bauwerk mit dem Wasserwirtschaftsamt zu beraten.

Beschluss:

Der Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommelsbrunn-Weigendorf nimmt die Mittelanforderungen 2026 zu Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

10 Informationen und Anfragen

- Fehlanzeige -

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Verbandsvorsitzender Armin Haushahn um 19:13 Uhr die öffentliche Schulvermögen- und Kindergartenverbandsversammlung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.


Armin Haushahn
Verbandsvorsitzender


Anke Richter
Schriftführung